

Ausbau des Instituts für Naturschutz

Bei der letzten Sitzung des Österreichischen Naturschutzbundes in Salzburg wurde das Schwerpunktprogramm für 1974 beschlossen. Breiten Raum der Beratungen nahm der Ausbau des Instituts für Naturschutz ein, das der Österreichische Naturschutzbund seit 25 Jahren betreibt. Dieses Institut wurde nun auf eine neue Basis gestellt und führt jetzt den Namen „Ludwig-Boltzmann-Institut für Umweltwissenschaften und Naturschutz“ und besteht aus zwei Abteilungen. Der Personalstand wurde von drei auf neun Personen aufgestockt.

Eine Abteilung hat ihren Sitz in Wien und wird von Dozent Dr. Bernd Lötsch geleitet. Sie arbeitet auf dem Gebiet der Urbanbiologie, macht praktische Begrünungsvorschläge für Stadtbereiche und beschäftigt sich mit Fragen der wissenschaftlichen Umwelterziehung und mit der Herstellung von audiovisuellen Lehrmitteln für die Schulen Österreichs und für die Massenmedien.

Die zweite Abteilung hat ihren Sitz in Graz und wird von Dozent Dr. Franz Wolking geleitet, dem auch die organisatorische Führung des Instituts obliegt. Sie behandelt Fragen der Landschaftsökologie, wobei praktische Probleme wie biologische Schädlingsbekämpfung, Sanierung von Landschaftsschäden, Pflege der Erholungslandschaften den Schwerpunkt bilden.

Da das Institut die Interessen des Naturschutzes auf gesamtösterreichischer Ebene vertritt, ist es um einen engen Kontakt mit allen übrigen Institutionen, die sich mit ähnlichen Fragen beschäftigen, bemüht. Es steht in enger Zusammenarbeit mit der Akademie der Wissenschaften und mit den Hochschulen.

Die Kosten für den Ausbau und für die Erhaltung des Instituts werden weitestgehend vom Österreichischen Naturschutzbund getragen, wozu auch die Landesgruppe Salzburg einen wesentlichen Anteil leistet.

Hannes M a r i n g e r

Erholungszentrum Salzachsee-Saalachspitz

(Siehe unser Umschlagbild! Red.)

Mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom Juni 1967 wurde das Areal am Saalachspitz zwischen der Saalach im Westen und der Salzach im Osten, ein 80 ha großes Grünland, zu einem Landschaftsschutzgebiet erklärt. Ein Großteil dieses Geländes ist Müllablagerungsplatz der städtischen Müllabfuhr von Salzburg. Weiters befinden sich hier zwei große Gewerbebetriebe, deren Betriebsbewilligung schon vor Jahren abgelaufen ist.

Nach einem genau ausgearbeiteten Plan wird nun das gesamte Areal in ein Erholungsgebiet umgewandelt, das wegen der Nähe besonders für den dicht besiedelten Stadtteil Lehen bedeutungsvoll sein wird. Gewaltige Erdbewegungen sind im Gange. Jährlich werden rund 50 ha Boden bearbeitet und begrünt. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf zirka 800.000 Schilling. Nach den Abschlußarbeiten wird ein See für Badezwecke, ein zweiter für Sportzwecke und ein dritter für die Fischerei zur Verfügung stehen. Im Winter werden bis zu 20 m hohe Hügel als Rodelplätze dienen. Der Auwald wird eine Oase der Ruhe mit Möglichkeiten der echten Naturbegegnung werden. Durch das Zusammenwirken von Naturschutz, Raumplanung und Landschaftsgestaltung entsteht am Rande der stets wachsenden Stadt Salzburg ein Erholungszentrum, das aufs neue beweist: Naturschutz ist Menschenschutz!

Hannes M a r i n g e r

Naturpark sprengt Staatsgrenze

ibf — Ein Naturpark, der für Österreich einmalig sein wird, ist derzeit im oberen Mühlviertel im Entstehen. Das Besondere an ihm: der „Bilaterale Adalbert-Stifter-Naturpark“, wie der Name lautet, soll „grenzübergreifend“ werden, das heißt sowohl auf bayrischem als auch auf österreichischem Gebiet liegen. Von den insgesamt

90.000 Hektar großen Hochmooren, Ulmen- und Bergahornwäldern sowie urwaldähnlichen Mischforsten, die geschützt werden sollen, liegen 35.000 Hektar auf österreichischem Gebiet.

Als charakteristisch für das in Aussicht genommene Naturparkgebiet bezeichnet Prof. Dr. Wilfried Dünzendorfer, der Bezirksbeauftragte für Naturschutz in Rohrbach, die noch meist in ihrer ursprünglichen Form bestehenden Mischwälder, die Einöd-Siedlungsbereiche mit den stattlichen Berghöfen auf Kuppen sowie botanische Kostbarkeiten, wie etwa den pannonischen Enzian und den Siebenstern. Der Naturpark soll nun für Erholungszwecke mit Rundwanderwegen, Aussichtstürmen und Parkplätzen ausgestattet werden. Geplant ist auch die Errichtung eines Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Parks im Böhmerwald nördlich der Mühlalsenke, das nach Ansicht der Naturschutzexperten eine besondere Kostbarkeit darstellt. Natürliche Waldformationen, subalpine Fichtenwälder, Bergahorn-, Ulmenwälder und kontinentale Waldhochmoore kennzeichnen diese Zone.

Das Gebiet des neuen Naturparks wählte Adalbert Stifter, der zu den bedeutendsten österreichischen Dichtern zählt, oft als Aufenthaltsort. In vielen seiner Werke schildert der Dichter die Landschaft des oberen Mühlviertels, die heute bereits als „Stifter-Landschaft“ bezeichnet wird.

Weitere steirische Umweltschutzgesetze in Kraft

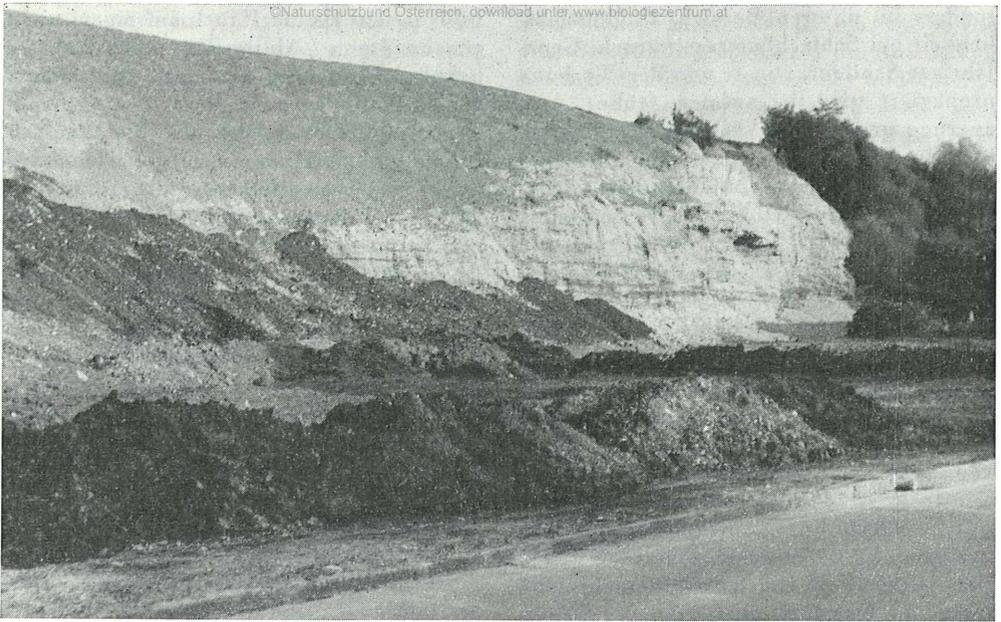
Die Bundesregierung teilte mit, daß sie gegen das vom Landtag verabschiedete Ölfeuerungs-gesetz und das ebenfalls in Wien zur Vorprüfung befindliche Gasgesetz, zwei steirische Landes-Umweltschutzgesetze, keinen Einspruch nach der Bundesverfassung erhebt.

Das Ölfeuerungs-gesetz 1973 gilt für die Errichtung, Änderung und für den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen und Öfen in der Hauptsache in Wohnungen. Wichtige Abschnitte dieses Gesetzes sind unter anderem allgemeine Begriffsbestimmun-

gen, allgemeine Erfordernisse für Ölfeuerungsanlagen und Öfen, Bestimmungen, was unter Heizöl, Öllagerung, Lagerbehältern, Heizräumen, Ölfeuerstätten, Heizölvorwärmung usw. zu verstehen ist. Die Errichtung einer Ölfeuerungsanlage bedarf grundsätzlich einer Bewilligung auf Grund eines Antrags durch den Bürgermeister, der somit auch nach diesem Gesetz Behörde erster Instanz ist (in Graz ist dies der Stadtsenat). Dem Bürgermeister obliegt auch die Überwachungspflicht der Gasanlagen. Eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes berücksichtigen auch wesentliche Erfordernisse des Umweltschutzes.

Das steirische Gasgesetz enthält die Bestimmung, daß Gasanlagen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften ordnungsgemäß herzustellen, instand zu halten und zu betreiben sind, und zwar in einer Weise, daß hiedurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und sonstiger Schaden nach Möglichkeit vermieden wird. Damit ist grundsätzlich jede Art der Herstellung einer Gasanlage zugelassen, sofern sie nur diesen Bedingungen entspricht. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung brennbarer Gase bedarf der Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft, wenn damit eine Gasmenge pro Stunde erzeugt wird, deren gesamter unterer Heizwert 60.000 kcal überschreitet. Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen weiters Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasabführung (Gasanlagen). Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, anzuwenden.

Unterdessen ist das Steiermärkische Ölfeuerungs-gesetz unter Nr. 53/1973 im Landesgesetzblatt verlaublich worden und am 22. Juli 1973 in Kraft getreten. Die Verlautbarung des Gasgesetzes erfolgte im Landesgesetzblatt. Es ist am 1. September 1973 in Kraft getreten. („Die Gemeinde“)



Sanierung einer Schottergrube

Foto: H. Maringer

Sanierung einer Schottergrube durch das Landesbauamt im Bereich von Obertrum

Der Österreichische Naturschutzbund, Landesgruppe Salzburg, richtete an das Landesbauamt der Salzburger Landesregierung ein Schreiben, in dem die Humisierung und Begrünung einer Schottergrube in der Nähe von Obertrum als beispielgebend und nachahmenswert bezeichnet werden. Der Naturschutzbund hofft, daß immer mehr Wunden in der Landschaft, die durch Schotterentnahme entstanden sind, geheilt werden. Das Land hatte diese alte Schottergrube gekauft und daraus das Material für die Errichtung der neuen Umfahrungsstraße von Obertrum entnommen. Das Grundstück, auf dem die Schottergrube betrieben wurde, bleibt nach der Begrünung weiterhin im Besitz des Landes.

Hannes Maringer

Rummelplatz Hallstätter Gletscher

Die grandiose Hochgebirgs- und Gletscherlandschaft des Dachsteins — durch die oberösterreichische Landesregierung

1963 zum Naturschutzgebiet erklärt — hat durch eine Reihe schwerer Eingriffe (Seilbahnen, Schilifte, Gletschertaxis) arg gelitten. Verursacher ist die „Dachstein Fremdenverkehrs AG“, die nach dem Rekordumsatzjahr 1972 (50 Millionen Schilling Umsatz, 4,9 Millionen Schilling Gewinn) nun zum Generalangriff auf den noch unberührten großen Hallstätter Gletscher antritt. Zunächst sollen drei Schlepplifte, deren Stützen auf Gitterrosten im Eis verankert werden müssen, den Gletscher „erschließen“. Zusätzlich sollen fünf „Gletschertaxis“ (für den Personentransport umgebaute Raupenfahrzeuge) im Sommer ihre Runden drehen und dem zu Tausenden erhofften Besucherstrom aus dem Flachland „echtes Hochgebirgsenerlebnis“ (oder das Gruseln) vermitteln.

Sachlich wird der Wert des Hallstätter Gletschers als Massenschigebiet, besonders für den Sommerschilauflauf, von den Experten eindeutig negativ beurteilt. Bereits 1971 haben die oberösterreichischen Alpenvereinssektionen auf die enorme Gefahr hingewiesen, die eine solche Anlage mit sich bringt: Spaltenreichtum des Gletschers, be-

sonders im unteren Bereich, Unübersichtlichkeit bei Schlechtwettereinbruch. Ganzjähriger Schilaufl, wie er von der Werbung propagiert wird, ist zufolge früher Ausasperung unmöglich. Auch als Trainingsgebiet für Rennläufer kommt der Gletscher wegen des geringen Gefälles nicht in Betracht. Die unausbleibliche Verschmutzung durch Abfälle (Ölrückstände, Abgase und Benzingestank) im Gefolge des Massentourismus wird stillschweigend übergangen (am Schladminger Gletscher bereits eingetreten!).

So bleibt denn als Bilanz wieder einmal die bange Frage, die im österreichischen Natur- und Landschaftsschutz seit jeher von brennender Aktualität ist: Was ist ein Gesetz wert, das jederzeit der Profitgier zuliebe durch eine Ausnahmegenehmigung in seinem Sinne aufgehoben werden kann? Hier darf wohl auch nicht mehr von schlichter Kurzsichtigkeit gesprochen werden; dies ist vielmehr eine in vollem Wissen um die katastrophalen Folgen geplante Tat, für die, wenn sie verwirklicht werden sollte, die nächste Generation wahrscheinlich die Bezeichnung „verbrecherisch“ gebrauchen wird.

Der Österreichische Alpenverein tritt daher auf das entschiedenste gegen alle weiteren Eingriffe in das Naturschutzgebiet Dachstein auf. Er erwartet von den zuständigen Behörden der oberösterreichischen Landesregierung eine Haltung, die sich ihrer Verantwortung gegenüber der nächsten Generation bewußt ist.

Für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt — gegen das Profitdenken! Wird die Vernunft siegen? (AVP)

Landschaftsschutz in Vorarlberg

(SN) Wer in Vorarlberg künftighin Kies, Sand, Steine oder Schuttmaterial abbaut, muß für den Landschaftsschutz pro Tonne eine Abgabe von 5 bis 15 Schilling, natürlich auf wertgesicherter Basis, zahlen. Ebenso müssen Landschaftsverschandler mit Geldstrafen bis zu 100.000 Schilling und Arreststrafen rechnen. Ein neues Auto kann also in Zukunft unter Umständen

billiger sein als ein Wrack auf einem nicht genehmigten Ablagerungsplatz. Diese bahnbrechenden Veranlasserbestimmungen enthält das neue Vorarlberger Landschaftsschutzgesetz, das der Landtag als „Höhepunkt“ einer bereits bestehenden Serie von Umweltschutzgesetzen kürzlich in voller Einmütigkeit aller drei Fraktionen beschlossen hat. Es ist das erste Ländergesetz dieser Art in Österreich.

Wenn nur die Hälfte seiner Bestimmungen auch tatsächlich in der Praxis durchgeführt wird, sagte ein hoher Regierungsbeamter, dann ist der Landschaftsschutz von Vorarlberg vorbildlich gesichert. Bauten verschiedenster Art, Tankstellen, Seilbahnen, Schipisten, Staudämme, Starkstromleitungen, Schotteranlagen und Werbetafeln werden unter besondere Bewilligungspflicht gestellt. Jegliche Eingriffe in die Uferlandschaften der Seen und Flüsse, die nicht zur Landschaft passen, sind verboten. Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit und Erholungsbedeutung werden zu Landschaftsschutzgebieten mit strengen Überwachungsvorschriften erklärt. Naturwächter, Wald- und Jagdaufseher sind zur Vollziehung des Gesetzes verpflichtet und mit besonderen Amtsbeugnissen ausgestattet.

Fußgängerzonen auf den Almten

Es ist bereits soweit. Bei der Jahreshauptversammlung der Sektion Voitsberg stellte ein Mitglied an den Vertreter des Sektionsverbandes ganz ernsthaft die Frage, ob er sich nicht für die Schaffung von Fußgängerzonen im Almbereich einsetzen könne. Da es eine solche in der Stadt Graz auch schon gäbe, müßte dies eigentlich auch dort möglich sein.

Fußgängerzonen in der freien Bergnatur? So absurd die Frage klingt, so berechtigt ist sie. Vom Gaberl führt über das Alte Almhaus eine Autostraße zum Salztiegl. Sie verläuft direkt auf dem Höhenrücken. Auf der Strecke zwischen den letztgenannten Häusern ist für Fußgänger kein Platz mehr. Selbst wo neben der Straße ein Fußgängerweg führt, wird man vom Autolärm belästigt. Die Sprecherin mein-

te, es sei bereits abzusehen, daß von der Gleinalm bis zur Pack eine durchgehende Straße mit dem Locktitel „Höhenstraße“ führen wird.

Mit der beängstigenden Zunahme der Straßen auf den „hohen Almen“ wird der ganze Höhenzug von der Brucker Hochalpe bis zur Koralpe entwertet. Es ist heute schon zu erkennen, daß, während in den städtischen und industriellen Siedlungsbe- reichen der Ruf nach einer humaneren Umwelt immer stärker wird, die Expansion der Zivilisation und Wirtschaft nun auf die Wald- und Ödlandzonen ausweicht. Mit Forst- und Almaufschließungsstraßen fängt es gewöhnlich an, nach einer Zeit wird asphaltiert und, verbunden mit der Anlage neuer Schizentren, wird das landschaftlich wunderbare Gebiet der „hohen Almen“ durch Straßen regelrecht zerschnitten.

Für den Fußgänger bleibt, da diese Stra- ßen sich zumeist an die Höhen halten, nur das Wandern an den Hängen. Ganz klar, daß auch der Nord-Süd-Weitwanderweg unter dieser Entwicklung leidet. Man wird sich ernsthaft darüber Gedanken machen müssen, wie man die Verzivilisierung des Ödlandes verhindert. Etwa gar durch Schaffung von Fußgängerzonen?

ÖAV-Sektion Graz

Schutzmaßnahmen für Tiere

In Österreich obliegt es nach dem B-VG den Bundesländern, Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen.

Aus humanitären Gründen wurden Ge- setze über den Schutz der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetze) erlassen.

Zur Erhaltung der Tierarten wurden das Jagdgesetz, das Fischereigesetz, das Natur- schutzgesetz, die Naturschutzverordnung und Verordnungen über die Erklärung von Gebieten zu Tierbestandschutz- oder Vogelschutzgebieten erlassen. Auf diesen zoologisch-biologischen Tierschutz soll hier näher eingegangen werden.

Das Jagdrecht war in der älteren Zeit den Grundherren auch auf dem Grund und Boden ihrer Untertanen vorbehalten. Das- selbe galt mit wenigen Ausnahmen auch für das Fischereirecht. Die älteren Rechts- normen wurden vornehmlich im wirt-

schaftlichen Interesse erlassen. So wurde zum Beispiel im Jahre 1741 die Ausrottung des Schwarzwildes angeordnet und mit Pa- tent der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1778 das Hegen dieser Wildart ver- boten.

Mit dem geltenden Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege des Wildes verbunden, damit sich ein gesunder, artenreicher Wildbestand entwickeln kann und erhal- ten bleibt. Das Fischereirecht enthält ähn- liche Schutz- und Hegebestimmungen.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhun- derts wurden fast in allen Kulturländern Naturschutzgesetze erlassen. In der Steier- mark 1939. Anlaß dazu war die rasche Vermehrung der Bevölkerung und die da- mit verbundene intensivere wirtschaftliche Nutzung und Veränderung der Umwelt. Durch Flurbereinigung, Entwässerung von Sümpfen und Mooren, Nadelholzkulturen, Verunreinigung der Gewässer, Flußregu- lierungen und andere Bauführungen verlor auch unsere artenreiche Tierwelt weit- gehend ihre natürlichen Lebensräume. Viele Arten sind dadurch nunmehr be- droht.

Das Naturschutzgesetz erstreckt sich deshalb auch auf den Schutz der nicht- jagdbaren wildlebenden Tiere.

Durch die Naturschutzverordnung sind alle einheimischen nichtjagdbaren wild- lebenden Vogelarten geschützt. Ausge- nommen sind nur drei Krähenarten, Eichelhäher, Elstern und Sperlinge.

Die geschützten Vögel dürfen nicht be- unruhigt, gefangen oder getötet werden. Außerdem ist es verboten, Eier oder Nester zu beschädigen oder wegzunehmen.

Ausnahmen hievon sind für einige Arten unter bestimmten Voraussetzungen zuläs- sig.

Besonders gefährdet sind von den in der Steiermark brütend vorkommenden oder regelmäßig durchziehenden nichtjagdb- aren Vogelarten: Wanderfalke, Rötel- falke, Habicht, Fischadler, Uhu, Schwarz- storch, Graureiher, Schwarzhalstaucher, Bienenfresser und Eisvogel.

Von den anderen nichtjagdbaren wild- lebenden Tieren sind zahlreiche gefähr- dete Arten, insbesondere der Fischotter,



Das Gamswild bevölkert noch in reicher Zahl unsere Berge. Trotzdem bedarf es der Hege durch den Jäger.

geschützt. Diese Tiere dürfen nicht mutwillig getötet oder gefangen werden.

Ferner sind geschützt: Schlingnatter, Äskulapnatter, Kröten, Frösche, Apollofalter, Hirschkäfer und Waldameisen, deren Bauten durch Puppensammler geplündert werden.

Gebietsfremde oder ausländische nicht-jagdbare Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden. Dadurch sollen Störungen natürlicher Tier- und Pflanzengemeinschaften vermieden werden.

Da in der intensiv genutzten Kulturlandschaft ein Artenschutz allein nicht ausreicht, weil es den Tieren an den erforderlichen Umweltbedingungen fehlt, sieht das Naturschutzgesetz auch vor, daß abgegrenzte Gebiete mit den geeigneten ökologischen Voraussetzungen zur Erhaltung des Tierbestandes geschützt werden können. Solche Schutzgebiete sind in der

Steiermark bisher z. B. das Vogelschutzgebiet am Furtnerloch, das vielen Wasservögeln als Nist- oder Raststätte dient, das Tierbestandschutzgebiet im Bereiche des Puxerloches, in dem verschiedene seltene Fledermäuse, Vögel und Insekten vorkommen, das Schutzgebiet für den Mornellregenpfeifer am Zirbitzkogel, dem südlichsten Brutplatz dieses in Nordeuropa heimischen Vogels, das Vogelschutzgebiet in der Parkanlage des Schlosses Brunensee, die wegen ihres alten Baumbestandes besonders Höhlenbrütern Nistmöglichkeiten bietet, sowie ein Schutzgebiet für den durch die intensive Fischzucht gefährdeten Graureiher in Gosdorf.

Ähnliche Schutzmaßnahmen für Tiere wurden auch in den anderen Bundesländern sowie im Ausland getroffen. Es gibt auch bereits internationale Vereinbarungen zum Schutze freilebender Tiere, insbesondere gefährdeter Arten.

Dr. S c h n ü r c h

Wenn man fast achtzig Jahre alt ist, vierzig Jahre lang unterrichtet hat und als Naturgeschichtler die Augen stets offen hatte, konnte man manches sehen. Fast nicht gesehen habe ich in dieser langen Zeit Giftschlangen. Im Sommer 1911 sah ich eine Kreuzotter auf dem Josefsberg bei St. Paul im Lavanttal, etwa zehn Jahre später eine andere bei Vill in der Umgebung Innsbrucks, alles andere waren Ringelnattern, österreichische = Glatte Nattern, und verhältnismäßig selten Äskulapnattern. Durch viele Jahre verbrachte ich die Ferien auf Schloß Kollegg bei St. Andrä, in dem an Schlangen nicht gerade armen Lavanttal. In dieser Zeit wurden mir immer wieder Schlangen als „Kreuzottern“ gebracht. Es handelte sich aber durchwegs um *Coronella austriaca*, die österreichische — oder Glatte — oder Schlingnatter. Mit einer einzigen Ausnahme. Eines schönen Tages führte mich ein Nachbar zu einem Zaun bei seinem Gehöft. Dort hing eine tote Kreuzotter, die sein Sohn, ein noch nicht zehn Jahre alter Volksschüler, auf dem Schulweg erschlagen hatte. Sind also Giftschlangen gar so häufig, wie manche etwas ängstliche Leute glauben? Es ist übrigens Tatsache, daß sich vor fünf oder sechs Jahren die Sandvipere, die bekanntlich bei Friesach häufig vorkommt, bei der Ruine Twimberg im oberen Lavanttal in größerer Menge zeigte.

Dr. Bruno Troll-Obergfell

Goldenes Ehrenzeichen für Josef Eder

Oberschulrat Hauptschuldirektor i. R. Josef Eder aus Zell am See erhielt vom Österreichischen Naturschutzbund für seine Verdienste um den Naturschutz im Raum von Zell am See das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um den Naturschutz in Österreich. Der Präsident des Österreichischen Naturschutzbundes, Prof. Stüber, würdigte im Rahmen einer Feierstunde die Pionierleistungen des Geehrten, seine wissenschaftliche Forschertätigkeit als Hydrobiologe und seine Erziehungsarbeit als vorbildlicher Lehrer und Erzieher. Den exakten Wasseruntersuchungen im Zeller See und seinem unermüdblichen Mahnen ist die rechtzeitige Inangriffnahme der Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage für Zell am See zu danken.

Die Forschungsarbeiten Eders reichen bis in die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg zurück. Seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen fanden im In- und Ausland Anerkennung und Beachtung.

Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Max Effenberger richtete in seiner Ansprache zunächst seine Anerkennung an die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Naturschutzbundes für deren verdienstvolle Tätigkeit und verband mit der Gratulation an OSR Eder seinen tiefempfundenen Dank für seine beispielhafte Liebe zur Heimat und deren Natur, die er zum Wohle der Fremdenverkehrsstadt Zell am See so vielen Mitbürgern vermittelte. Bürgermeister Latini von Zell am See verwies auf die verdienstvolle Mitwirkung Eders bei der Schaffung des bedeutenden Naturschutzgebietes am Süden des Zeller Sees und kündigte den weiteren Ausbau der Kanalisation an, was weitere 50 Millionen Schilling erfordern wird und neben dem Fremdenverkehr auch der Fischerei zugute kommen wird.

B Ü C H E R E C K E

Bruno Gräff/Herbert Spegele: *Wörterbuch des Umweltschutzes*. 1972. 144 Seiten. Kartoniert DM 16.80, Best.-Nr. ISBN 3-440-03913-7. Kosmos-Verlag, Francksche Verlags-handlung Stuttgart.

In immer stärkerem Maß findet der Problembereich „Umweltschutz“ Eingang in die Massenmedien Presse, Rundfunk und Fernsehen. Dabei zeigt es sich aber, daß oft unter demselben Begriff eine Vielzahl von Deutungen

möglich ist, die zur Verwirrung des nicht unmittelbar mit den Problemen Vertrauten führt. Das Werk unternimmt nun den Versuch, verschiedene wichtige Begriffe zu erläutern. Die Auswahl ist sehr gut getroffen, für die Praxis hat sich auch das reichhaltige Zahlenmaterial bestens bewährt. Empfehlenswert für alle, die mit den Fragen des Umweltschutzes in der Praxis zu tun haben, aber auch für den Lehrer, der hier eine Fülle von Anregungen findet.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1973

Band/Volume: [1973_6](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Aus der Naturschutzpraxis. 159-165](#)